

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Christine K a m m (GRÜ):

Trifft es zu, dass am 19.1.2018 aus einer Schulklasse der Berufsschule B1 in Landshut ein Schüler aus der Schulklasse abgeschoben wurde (die Gründe bitte benennen), weshalb konnte man ihm nicht ermöglichen, das Schuljahr abzuschließen, um sich hierdurch eine bessere Perspektiven für die Zukunft zu erarbeiten, warum sieht die Staatregierung von Abschiebungen aus Schulklassen nicht ab?

Staatssekretär Gerhard E c k antwortet:

Eine Ingewahrsamnahme zur Vorbereitung der Rücküberstellung einer männlichen Person wurde am 19. Januar 2018 durch Zivilkräfte des Polizeipräsidiums Niederbayern in der Berufsschule I in Landshut durchgeführt. Nachdem die eingesetzten Zivilbeamten zuvor erfolglos den Wohnort des Betroffenen sowie den Bahnhof am Wohnort angefahren hatten, wurde versucht, über das Sekretariat der Berufsschule in Erfahrung zu bringen, ob sich der Betroffene dort aufhielt. Als die eingesetzten Beamten dort eintrafen, befand sich der Betroffene mit seiner Betreuerin im Sekretariat der Berufsschule. In einem zur Verfügung gestellten Nebenraum wurde ihm die verfügte Rücküberstellung ausführlich erklärt. Sowohl der Betroffene als auch seine mit anwesende Betreuerin nahmen dies ruhig zur Kenntnis. Der Betroffene begab sich zum zivilen Dienstfahrzeug und wurde anschließend zum Flughafen München verbracht. Auf einer Toilette am Flughafen brachte sich der Betroffene mit der Gürtelschnalle seiner Hose selbst Verletzungen bei. Die Rücküberstellung wurde daraufhin abgebrochen.

Die Entscheidung über die Rücküberstellung eines Ausländers nach der Dublin-III-Verordnung trifft ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Dieses ordnet die Überstellung in den jeweiligen Aufnahmestaat an. Die Rücküberstellung ist an feste Fristen gebunden. Im Übrigen hat die Ausländerbehörde nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Überstellung durchzuführen. Sie ist nicht befugt, die Überstellung (z.B. zur Ermöglichung des Abschlusses eines laufenden Schuljahres) auszusetzen.

Allgemein gilt, dass auch Schulen kein rechtsfreier Raum sind und das geltende Recht angewendet wird. Abschiebungen aus Schulen sind unter Rücksicht auf die besondere Situation in Schulen aber die absolute Ausnahme.